

2441 073

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 440/71

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Bertha H. G [REDACTED] geb. I [REDACTED],
S [REDACTED] / Californien, [REDACTED] / USA, [REDACTED] C [REDACTED] Street,
Apt. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
14. Juni 1975 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel,
Dr. Thumm und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 13. Zi-
vilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
16. Februar 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision
nach § 219 Abs. 2 BGG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat die geltend gemachten An-
sprüche auf Versorgung der Hinterbliebenen nach § 41 BGG
und wegen Schadens an Körper oder Gesundheit verneint, weil
die beim verstorbenen Ehemann der Klägerin festgestellten
Leiden durch die Verfolgungsmaßnahmen nebst ihren Auswir-
kungen mit Wahrscheinlichkeit weder zur Entstehung gelangt
noch in ihrem Verlauf beeinflußt worden seien. Diese auf
tatsächterlichem Gebiet liegende Würdigung des Berufungs-
richters ist im Revisionsverfahren nicht nachprüfbar. Ent-
scheidungerhebliche Rechtsfehler hat der Senat nicht fest-
gestellt.

- 3 -

Die von der Beschwerdeführerin erhobenen Verfahrensrügen rechtfertigen die Zulassung der Revision nicht (BGH Rzw 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42). Rechtsgrundsätzliche Fragen werden durch sie nicht aufgeworfen. Das Kammergericht hat schon deshalb § 176 Abs. 2 BEG zu Recht nicht angewendet, weil die Anwendung dieser Vorschrift voraussetzt, daß wenigstens teilweiser Beweis für eine Tatsache erbracht ist. Hieran fehlt es nach den Feststellungen des Berufungsgerichts im vorliegenden Fall.

Von BGH Rzw 1967, 23 Nr. 19 weicht das Kammergericht nicht ab. Es sieht die Möglichkeit einer Entwurzelung des Eheannes der Klägerin, hält aber mit dem Sachverständigen objektive Anhaltspunkte für einen entsprechenden psychischen Leidenszustand aufgrund des Verfolgungsschicksals nicht für gegeben.

Wüstenberg

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)